



Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungs- anlagen

der Gemeinde Uitikon

Fassung 2012



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

II	Allgemeine Bestimmungen	3
III	Mehrwertbeitrag	4
IV	Anschlussgebühr	4
V	Benutzungsgebühr	5
VI	Abgeltung von Sonderleistungen	7
VII	Rechnungsstellung und Inkasso	7
VIII	Schlussbestimmungen	8

Die Gemeinde Uitikon erlässt gestützt auf Art. 3a und 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und Art. 6.2 der per 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf das folgende Reglement: ¹

I Glossar

AWEL	(kant.) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Art. 2 Kostentragung

1 Die Kosten für das öffentliche Siedlungsentwässerungssystem trägt die Gemeinde.

2 Die Kosten für die privaten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen gehen bis zum Anschluss an das öffentliche Siedlungsentwässerungssystem zulasten des Eigentümers, Baurechtsnehmers oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer des zu entwässernden Grundstücks.

Art. 3 Eigenwirtschaftlichkeit

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung hat finanziell selbsttragend zu sein. Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Mehrwertbeiträge, Gebühren und Abgeltungen. Die Höhe der Mehrwertbeiträge, Gebühren und Abgeltungen ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt.

2 Massgebliche Kosten sind insbesondere:

- a) die Kosten für Planung, Projektierung, Bau, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- b) die Kosten für Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und Gewässerunterhalt;
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

¹ Die SEVO des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf wurde per 01.01.2019 revidiert. Neu gilt Lit. E, Ziff. 16 der SEVO vom 01.01.2019

Art. 4 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Ziff. III nachfolgend),
- b) die Erhebung von Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden sowie Bauten und Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. IV nachfolgend),
- c) die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. V nachfolgend),
- d) die Abgeltung von Sonderleistungen (Ziff. VI nachfolgend),
- e) Beiträge von Dritten (wie etwa Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung).

Art. 5 Gebührenpflicht

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften sowie Bauten und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

Art. 6 Finanzplanung

Die Gemeinde stellt eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicher. Sie ermittelt und plant die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für jeweils 5 Jahre.

III Mehrwertbeitrag

Art. 7 Bemessung des Mehrwertbeitrags

Die Bemessung des Mehrwertbeitrags richtet sich nach §§ 42 ff. EG GSchG.

IV Anschlussgebühr

Art. 8 Bemessung der Anschlussgebühr

1 Für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden sowie Bauten und Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

2 Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Bauten und Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des Abwassers, das solche Bauten und Anlagen erfahrungsgemäss verursachen, fest.

Art. 9 Bemessung bei werterhöhenden baulichen Massnahmen und Wiederaufbauten

1 Wertvermehrende bauliche Massnahmen unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 8. Steigt der Gebäudeversicherungswert um weniger als CHF 100'000 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CH 100'000 in Abzug gebracht.

2 Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch einen Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Ersatzbaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basis Ersatzbau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 10 Bemessung bei besonders hohem Abwasseranfall

Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

V Benutzungsgebühr

Art. 11 Zusammensetzung der Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zuzüglich Mehrwertsteuer zusammen.

Art. 12 Bemessung der Grundgebühr

1 Die Grundgebühr bemisst sich nach den gemäss Art. 16 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern.

2 Ist auf eigene Kosten eine private Retentions- oder Versickerungsanlage für Meteorwasser erstellt worden, wird die Grundgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Ausmass der Anlage wie folgt ermässigt:

- a) Retention bis maximal 25% Reduktion;
- b) Versickerung bis maximal 50% Reduktion.

Art. 13 Bemessung der Mengengebühr

1 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem genutzten Wasser (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

2 Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

3 Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann bei gewerblichen Wasserbezüglern, die das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil ableiten, eine Reduktion der Mengengebühr gewährt werden. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Verrechnungsmessung.

Art. 14 Abwasser mit Besonderheiten

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung».

Art. 15 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

1 Beim Gebrauch von nicht zu Frischwasser aufbereitetem Regen- oder Eigenwasser wird auf den Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler ein Zuschlag von 40 m³ pro Wohneinheit und Jahr dazugerechnet. In gewerblichen Bauten und Anlagen sowie Schulen und Heimen ist der Frischwasserverbrauch pro Mitarbeiter bzw. Schüler oder Bewohner und Jahr mit 15 m³ zu veranschlagen.

2 Für Regen- oder Eigenwasseranlagen, denen ein von der Gemeinde abgenommener Wasserzähler vorgeschaltet ist, wird die Gebühr pro m³ erhoben.

3 Wasserzähler werden durch die Gemeinde gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Es gilt der Wassertarif der Gemeinde.

Art. 16 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr

1 Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

a) Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0,2
b) Wohnzone E*, ²	1,0
c) Wohnzone W2* ³	2,0
d) Wohnzone mit Gewerbeerleichterung* (WG2, WG3)	3,0
e) Zone für öffentliche Bauten*	3,0
f) Kernzonen KI und KII* ⁴	3,0
g) Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	3,0
* Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

2 Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

² Entspricht gemäss Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 22.02.2022 neu den Wohnzonen W2a und W2b

³ Entspricht gemäss Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 22.02.2022 neu der Wohnzone W2c

⁴ Entspricht gemäss Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 22.02.2022 neu den Wohnzonen KI, KII, KIII und KIV

3 Für Bauten und Anlagen in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

a) reine Wohnbauten	4,0
b) gemischte Nutzung	5,0
c) rein gewerbliche Nutzung	6,0

4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden).

Art. 17 Kompetenz zur Festsetzung

1 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühr in der separaten Tarifordnung (Siedlungsentwässerungstarif) fest, die öffentlich bekannt gemacht wird.

2 Er kann die Gebühr bei Vorliegen besonderer Verhältnisse erhöhen oder herabsetzen.

VI Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 18 Bemessung der Abgeltung von Sonderleistungen

Der Aufwand für Sonderleistungen, wie etwa die Kanalisationsbewilligung oder technische Beratungen, ist nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips abzugelten.

VII Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 19 Schuldner

Schuldner ist für alle Beträge der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 20 Rechnungsstellung Anschlussgebühr

1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach Eingang dieses Depots. Die definitive Höhe der Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses festgesetzt und unter Verrechnung mit dem geleisteten Depot in Rechnung gestellt. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Baute oder Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, ist die Gebühr geschuldet, sobald die Kanalisationsanschlussbewilligung rechtskräftig ist.

Art. 21 Rechnungsstellung Benutzungsgebühr

1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

2 Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Mengengebühr) weniger als CHF 50, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

Art. 22 Fälligkeit

1 Alle Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Gemeinde eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Art. 23 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Die Berichtigung von Rechnungen bei Fehlern in der Messung von Frisch- oder Regen- und Eigenwasser richtet sich nach dem Wasserversorgungsreglement.

Art. 24 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Siedlungsentwässerung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 25 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Baurekursgericht angefochten werden.

Art. 26 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 19. September 2012 per 1. Oktober 2012 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 25. November 1999, aufgehoben.

Zustimmung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. September 2012

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Victor Gähwiler

Der Schreiber: Bruno Bauder

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.